# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. September 1998 NR. 2045

**ERSCHWIL: Teilzonen- und Gestaltungsplan Albin Borer AG - Behandlung der Beschwerde Nr. 97/55 und Genehmigung**

## 1. Feststellungen

### 1.1 Genehmigungsantrag

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erschwil (nachfolgend Gemeinderat genannt) unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Areal Albin Borer AG incl. Parzelle GB Nr. 986", bestehend aus

- Teilzonen- und Gestaltungsplan "Areal Albin Borer AG incl. Parzelle GB Nr. 986", 1:250
- Sonderbauvorschriften zum Teilzonen- und Gestaltungsplan "Areal Albin Borer AG incl. Parzelle GB Nr. 986"

zur Genehmigung und den Waldfeststellungsplan zur Kenntnisnahme.

### 1.2 Ausgangslage und Verfahren

1.2.1 Im Verlaufe eines bereits mehrere Jahre dauernden Verfahrens hatte das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn am 6. Februar 1995 entschieden, dass die Albin Borer AG, Erschwil, sowohl für die Ablagerungen ausserhalb der Gewerbezone im Uferabstand des Chesselgrabens als auch für den unbewilligten Container, die unbewilligte Baracke und die Materialablagerungen ausserhalb der Gewerbezone im Waldabstand im Südosten des Grundstückes bis Ende April 1995 ein entsprechendes Baugesuch einzureichen haben. Das Baubewilligungsverfahren müsse in der Folge zeigen, welche der fraglichen Ablagerungen, Bauten und Anlagen rechtmässig seien und ob eine befristete Duldung von einzelnen dieser Ablagerungen und Bauten zulässig sei.
In der Folge erging am 20. Dezember 1995 eine Verfügung des Bau-Departementes, in welcher festgestellt wurde, dass für die Materialablagerungen ausserhalb der rechtsgültigen Gewerbezone im Uferabstand des Chesselgrabens und im Waldabstand im Südosten von GB Erschwil Nr. 650 sowie für den Container und für die Baracke ausserhalb der Gewerbezone im Südosten des Grundstückes GB Erschwil Nr. 650 keine Zustimmung erteilt werden könne. Es dürfe dafür keine Baubewilligung gegeben werden.
Da jedoch zwischenzeitlich ein Teilzonenplan für das "Areal Albin Borer AG" beim Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht worden war, war zu erwarten, dass der rechtsgültige Perimeter der Gewerbezone verändert würde. Daher wurde verfügt, dass im koordinierten Genehmigungsentscheid des Regierungsrates bezüglich des vorerwähnten Teilzonenplanes über die Beseitigung der nicht bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen zu entscheiden sei.

1.2.2 Im Mai 1996 gelangte ein erster Entwurf des heute zur Genehmigung eingereichten Nutzungsplanes zur öffentlichen Auflage. Dagegen wurden zwei Einsprachen eingereicht. In der Folge wurde der Plan überarbeitet und in der neuen, jetzt zu beurteilenden Fassung vom 14. November 1996 bis 13. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt.

1.2.3 Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan wird eine spezielle Gewerbezone ausgeschieden. In dem im Plan vorgeschriebenen Baubereich dürfen nur die für eine Bauunternehmung üblichen Bauten und Anlagen sowie betriebseigene Büros und eine betriebsnotwendige Wohnung errichtet werden. Des Weitern werden u.a. ein Baubereich für Hochbauten und ein Bereich für die Erschliessung, die Parkierung und den Lagerplatz ausgeschieden. Der Waldrandbereich darf nur als Grünfläche genutzt werden und es sind weder Terrainveränderungen noch Bauten oder Anlagen zugelassen. Ebenso ist das Abstellen von Fahrzeugen verboten. Die Fläche ist naturnah zu erhalten und zu gestalten. Zudem ist ein Böschungsbereich vorgesehen, in welchem keine Bauten, Anlagen oder Abgrabungen erlaubt sind. Gemäss den Sonderbauvorschriften ist das Areal im übrigen durch einen Zaun von 1m bzw. 2m Höhe auf einer im Plan vorgesehenen Linie abzugrenzen. Diese Umzäunung ist spätestens ein Jahr nach der Plangenehmigung durch den Grundeigentümer zu erstellen, verbunden mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Situation. Sollte diese Auflage nicht erfüllt werden, steht der Einwohnergemeinde Erschwil die Möglichkeit der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers offen.

1.2.4 Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache von G. und L. Schmid-Heizmann, Erschwil, ein. Mit Entscheid vom 2. Mai 1997 wies der Gemeinderat die Einsprache vollumfänglich ab.

1.2.5 In der Folge gelangte Gaston Schmid (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch Advokat Dr. iur. Dieter Schaub, Basel, mit Beschwerde vom 6. Mai 1997 an den Regierungsrat.
Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, der Waldrandbereich sei entsprechend dem ersten Plan (Ziff. 1.2.2 hievor) auf 15 Meter (im Südosten) beziehungsweise 10 Meter (im Nordwesten) Breite festzusetzen (Rechtsbegehren 1). Die in § 2 der Sonderbauvorschriften neu aufgenommene Bestimmung "Zwischendeponien bis zu einer Fläche von 300 $m^2$ sind gestattet" sei zu streichen (Rechtsbegehren 2). Desgleichen sei auf den Satz "sofern dies aus zwingenden Gründen (Konflikt mit Werkhofnutzung) nicht möglich ist, kann ein direkter Anschluss ab Kantonsstrasse bewilligt werden" in § 4 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften zu verzichten (Rechtsbegehren 3). Eventualiter sei der Teilzonenplan mit den Sonderbauvorschriften an die Gemeinde zurückzuweisen, mit der Auflage, die Änderungen gemäss den vorerwähnten Rechtsbegehren vorzunehmen, alles unter o/e Kostenfolge.

1.2.6 Der Gemeinderat hat sich mit Schreiben vom 23. Juni 1997 zur Beschwerde vernehmen lassen und sinngemäss deren Abweisung beantragt.

1.2.7 In der Zwischenzeit war am 28. Mai 1997 eine Verfügung des Bau-Departementes ergangen, in welcher die sofortige Einstellung der Materialablagerungen durch die Albin Borer AG auf GB Erschwil Nr. 650 ausserhalb der rechtsgültigen Gewerbezone im Uferabstand des Chesselgrabens sowie der Terrainveränderungen im Waldrand- und Böschungsbereich angeordnet wurde. Gleichzeitig wurde verfügt, dass das Materialdepot im neu vorgesehenen Wald- und Uferabstandsbereich zu entfernen sei. Die Festlegung der Terraingestaltung wurde dem Genehmigungsentscheid des Teilzonen- und Gestaltungsplans vorbehalten. Zur Sicherstellung des Waldrandbereiches wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, den Verlauf dieses Bereiches sowie die Waldabstandslinie von 10m im Gelände zu markieren.

1.2.8 Am 3. September 1997 wurde von den Sachbearbeitern des instruierenden Bau-Departementes in Anwesenheit der Parteien ein Augenschein mit Parteiverhandlung vor Ort durchgeführt. Bei diesem Anlass wurde dem Vertreter der Albin Borer AG nachträglich die

Gelegenheit eingeräumt, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 17. September 1997.
Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im übrigen wird für den Sachverhalt vollumfänglich auf die Akten verwiesen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Behandlung der Beschwerde

2.1.1 Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978/PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit nach § 18 Abs. 2 PBG auferlegt sich der Regierungsrat allerdings zur Wahrung des relativ erheblichen Ermessensspielraumes, der den Gemeinden beim Planerlass eingeräumt wird, eine gewisse Zurückhaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 RPG. Abgesehen davon, dass er nur bei rechtswidrigen und offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht denn auch der Praxis des Bundesgerichts (BGE 106 Ia 71).

2.1.2 Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der (Plan-) Beschwerde zuständig (§ 17 PBG). Durch den angefochtenen Gemeinderatsentscheid ist der Beschwerdeführer grundsätzlich beschwert und als Nachbar zur Beschwerde im Sinne von § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970/VRG legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2.1.3 Im Plan ist ein Waldrandbereich ausgeschieden. Dieses Gebiet soll gemäss den Sonderbauvorschriften nur als Grünfläche genutzt werden. Es sind weder Terrainveränderungen noch Bauten oder Anlagen zugelassen. Das Abstellen von Fahrzeugen ist ebenfalls verboten. Die Fläche ist naturnah zu erhalten und zu gestalten. U.a. sind sämtliche bestehende Bauten und Anlagen mit der Erstellung der Umzäunung zu entfernen. Dabei ist das ursprüngliche Terrain wieder herzustellen.
Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, der Waldrandbereich sei entsprechend dem ersten Plan (Ziff. 1.2.2 hievor) auf 15 Meter (im Südosten) beziehungsweise 10 Meter (im Nordwesten) Breite festzusetzen. Im heute zur Beurteilung vorliegenden Plan beträgt der Waldrandbereich im Südosten 10 Meter und im Nordwesten 6 Meter.
Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes kann der Beschwerdeführer nicht geltend machen, ansonsten Hand zur Popularbeschwerde geboten würde. Der Beschwerdeführer argumentiert, durch den verkleinerten Waldrandbereich werde der Albin Borer AG eine um einen Drittel grössere Fläche zur gewerblichen Nutzung zugestanden, wofür kein sachlicher Grund bestehe.
Der Waldverlauf wurde vom zuständigen Kreisförster festgestellt und ist unbestritten. Die Linienführung ist seit dem ersten Plan vom Mai 1996 nicht verändert worden (Ziff. 1.2.2 hievor).
Die Gestaltungspläne bezwecken eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Ueberbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (§ 44 Abs. 1 PBG). Das Gestaltungsplanverfahren soll nachgerade Hand bieten zu kleinräumigen Lösungen für Einzelprobleme, in dem Sinne, dass alle tangierten Interessen aufeinander abgestimmt werden können. Dies wurde im vorliegenden Fall beachtet:
Erhalten bleiben sowohl die verschiedenen Funktionen des Waldes als auch dessen Fläche. Die Abgrenzung zum Werkhofareal und zum Erschliessungsbereich wurde mit dem Terrain abgestimmt in einer Weise, dass dem Wald kein Nachteil erwächst. Im Waldrandbereich

gelten zudem strenge Auflagen, die einen zusätzlichen Schutz - auch vor einer Ausweitung des Gewerbeareals - gewährleisten. U.a. ist jegliches Abstellen von Fahrzeugen verboten und weder Terrainveränderungen noch Bauten oder Anlagen sind zugelassen. Öffentliche Interessen des Naturschutzes oder der Walderhaltung sind also durch den schmaleren Waldrandbereich nicht tangiert. Hingegen wird durch die gewonnene Mehrfläche an Lagermöglichkeit ein zweckmässiger Betriebsablauf und eine bessere räumliche Ordnung gewährleistet. Dass dies auch im Interesse des Beschwerdeführers ist, wurde beim Augenschein deutlich.

2.1.4 Weiter bemängelt der Beschwerdeführer, dass neu eine Zwischendeponie bis zu 300 $m^2$ möglich sein soll. In der Tat hat die Albin Borer AG im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Ziff. 1.2.1 hievor) ausdrücklich bestätigt, dass das fragliche Areal nicht zu Deponiezwecken benötigt wird. Im Urteil des Verwaltungsgericht wurde explizit festgehalten, dass, nachdem nicht mehr vorgesehen sei, die Recycling-Anlage in der Gewerbezone zu betreiben und Recycling-Material auf dem Werkhofareal zu deponieren, der neue Gestaltungsplan über diese baulichen Anlagen keine Aussagen mehr machen werde. Es gibt keine Gründe, weshalb zusätzlich die Möglichkeit zu einer Zwischendeponie geboten werden soll, zumal damit die vom Beschwerdeführer zu Recht geltend gemachte Gefahr von zusätzlichen Immissionen verbunden ist.
Wie aus den Akten hervorgeht und auch am Augenschein erwähnt wurde, wird das Material in der Deponie "Ried" in Zwingen, im nahegelegenen Baselbiet, gelagert und verarbeitet. Die Fahrzeit dorthin von ca. 10 Minuten ist durchaus zumutbar. Ein Zwischenlager scheint nicht erforderlich, wenn das Endlager in einer derart kurzen Distanz erreichbar ist. Die "logistischen und zeitlichen Gründe", welche die Albin Borer AG in ihrem Schreiben vom 17. September 1997 ans Bau-Departement nochmals geltend gemacht hat, vermögen nicht zu überzeugen. Das öffentliche Interesse an der Vermeidung von unnötigen zusätzlichen Immissionen ist stärker zu gewichten als private Bequemlichkeitsgründe.
Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der für Zwischendeponien massgebliche Art. 37 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990/TVA strenge Auflagen an den Inhaber eines Zwischenlagers stellt. So muss insbesondere das Abwasser gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden, die Abfälle müssen jederzeit zugänglich sein, kontrolliert und einer anderen Behandlung zugeführt werden können, etc. Es ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht dargetan, dass diese Voraussetzungen in casu erfüllt wären. Vorgesehen ist lediglich, "die Materialien geordnet in Materialboxen zwischenzulagern" (Schreiben der Albin Borer AG ans Bau-Departement vom 17. September 1997, Ziff. 1.2.7 hievor).
Somit ist die Zwischendeponie nicht zu genehmigen und Satz 5 von § 2 der Sonderbauvorschriften ("Zwischendeponien von max. 300$m^2$ sind gestattet") ersatzlos zu streichen.

2.1.5 Der Beschwerdeführer verlangt zudem in bezug auf den Erschliessungsbereich die Streichung des Satzes "sofern dies aus zwingenden Gründen (Konflikt mit der Werkhofnutzung) nicht möglich ist, kann ein direkter Anschluss ab Kantonsstrasse bewilligt werden" in § 4 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften. Sinngemäss wird befürchtet, dass eine Ausnahmesituation durch diese offene Formulierung allzu schnell bejaht würde.
Aufgenommen wurde die Regelung in die Sonderbauvorschriften, weil die Eigentümer von GB Erschwil Nr. 986 und 650 nicht identisch sind. Bis anhin bot die Erschliessung über GB Erschwil Nr. 650 auf die Kantonsstrasse keine Probleme, weil das Verkehrsaufkommen von GB Nr. 986 her sehr gering war. Kommt es zu einer ausgeweiteten gewerblichen Nutzung von GB Nr. 986, hat die Erschliessung über GB Nr. 650 zu erfolgen.
Für den Fall, dass durch einen Eigentümerwechsel von GB Erschwil Nr. 986 ein Konflikt mit der Werkhofnutzung entstehen sollte, sollte mit der angefochtenen Regelung bereits im voraus Hand zu einer Lösung allfälliger Erschliessungsprobleme geboten werden. Es ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass die jetzige Wortwahl zu vage ist und kein Freipass für eine Ausnahmebewilligung sein soll. Zweck des Gestaltungsplanes ist es auch, die massgebliche Erschliessung aufzuzeigen. Es darf nicht der falsche Eindruck erweckt werden, die jetzige Lösung sei lediglich ein provisorischer Vorschlag und Ausnahmen würden

problemlos erteilt. Dem Antrag des Beschwerdeführers ist daher stattzugeben und der vorerwähnte Satz ist ersatzlos zu streichen.

2.1.6 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerde in bezug auf das Rechtsbegehren 1 (Ziff. 1.2.5 hievor) abzuweisen und betreffend der Rechtsbegehren 2 und 3 gutzuheissen ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer nur in reduziertem Umfang an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) beizutragen. Des Weitern hat die Albin Borer AG, Erschwil, als Beschwerdegegnerin einen Beitrag an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu leisten.

## 2.2 Genehmigung

2.2.1. Formell wurde das Planungsverfahren richtig durchgeführt.

2.2.2 Materiell sind zum eingereichten Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften folgende Bemerkungen zu machen:

Das Bau-Departement hatte am 20. Dezember 1995 verfügt, dass im koordinierten Genehmigungsentscheid des Regierungsrates bezüglich des Teilzonenplanes über die Beseitigung der nicht bewilligungfähigen Bauten und Anlagen zu entscheiden sei.

Das Kies- und Deponiematerial, welches von der Albin Borer AG (zum Teil ausserhalb des Geltungsbereiches des heute zur Genehmigung vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplanes) zwischen dem Bach und dem gemäss vorerwähntem Plan zu erstellenden Zaun gelagert wird, muss sofort entfernt werden. Die durch die Ablagerungen betroffene Landfläche ist zu rekultivieren.
Weiter wurde in der Verfügung des Bau-Departementes vom 28. Mai 1997 (Ziff. 1.2.7 hievor) sinngemäss festgehalten, dass die Terraingestaltung im regierungsrätlichen Genehmigungentscheid zu regeln sei. Aus diesem Grund wurde ein Plan über das „Terrain im Bereich des Chesselbaches" anhand von 3 Querprofilen erstellt (1:100), welcher das gewachsene und das aufgeschüttete Terrain aufzeigt. Weiter wurde die Lage der Querprofile planlich festgehalten (1:250). Diese Pläne sind für die Terraingestaltung als massgeblich zu beachten. Die vorgenommenen Aufschüttungen sind per sofort zu entfernen und das ursprüngliche Terrain gemäss den vorerwähnten Plänen wiederherzustellen. Das Ufer des Chesselbaches ist mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und/oder Bäumen zu bepflanzen.

Irreführend sind im Zusammenhang mit der Erschliessung die im Plan eingezeichneten Pfeile, welche die "bestehende Ein- und Ausfahrt" auf GB Erschwil Nr. 986 andeuten sollen: Sie vermitteln den Eindruck einer Erschliessung, welche aufgrund des sehr geringen Verkehrsaufkommens nicht der tatsächlichen Situation entspricht. Wohl besteht ein Durchgang von GB Erschwil Nr. 986 auf die Kantonsstrasse; der jetzige Eigentümer von GB Nr. 986 erschliesst sein Grundstück aber nicht per Auto. Die vorerwähnten Pfeile sind daher ersatzlos zu streichen und die "bestehende Sichtschutz-Bepflanzung" ist - entsprechend den Gegebenheiten vor Ort - im Plan fortlaufend Richtung Süden entlang der Kantonsstrasse bis zum Waldrandbereich einzutragen.

2.2.3 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Areal Albin Borer AG incl. Parzelle GB Nr. 986" erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.
Wie aus den Erwägungen (Ziff. 1.2 hievor) und den Akten hervorgeht, handelt es sich vorliegend um ein langwieriges, umfangreiches Verfahren, welches sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt hat. Es rechtfertigt sich daher, eine Bewilligungsgebühr von Fr. 9'000.-- zu erheben.
Der Teilzonen- und Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der Grundeigentümerin von GB Nr. 650. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Pla-

nungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu verteilen.

**3. Beschluss**

3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Areal Albin Borer AG incl. Parzelle GB Nr. 986" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften wird unter Vorbehalt der Ziff. 3.2 - 3.6 hienach genehmigt.

3.2 § 2 Satz 5 der Sonderbauvorschriften ("Zwischendeponien von max. 300m$^2$ sind gestattet") wird ersatzlos gestrichen.

3.3 § 4 Ziff. 2) der Sonderbauvorschriften ("sofern dies aus zwingenden Gründen (Konflikt mit der Werkhofnutzung) nicht möglich ist, kann ein direkter Anschluss ab Kantonsstrasse bewilligt werden") wird ersatzlos gestrichen.

3.4 Die im Plan eingezeichneten Richtungspfeile, welche die "bestehende Ein- und Ausfahrt" auf GB Erschwil Nr. 986 andeuten, werden ersatzlos gestrichen und die "bestehende Sichtschutz-Bepflanzung" ist - entsprechend den Gegebenheiten vor Ort - im Plan fortlaufend Richtung Süden entlang der Kantonsstrasse bis zum Waldrandbereich einzutragen.

3.5 Das Kies- und Deponiematerial, welches von der Albin Borer AG, Erschwil (zum Teil ausserhalb des Geltungsbereiches des heute zur Genehmigung vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplanes) zwischen dem Bach und dem gemäss vorerwähnten Plan zu erstellenden Zaun gelagert wird, ist von der Albin Borer AG, Erschwil, per sofort zu entfernen.
Das Terrain im Bereich des Chesselbaches ist durch die Albin Borer AG gemäss den Plänen „Terrain im Bereich des Chesselbaches/Querprofile 1-3" (1:100) und „Terrain im Bereich des Chesselbaches/Lage der Querprofile" (1:250) vom 26. August 1998 wiederherzustellen und mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und/oder Bäumen zu bepflanzen.

3.6 Das Areal ist im übrigen durch einen Zaun von 1m bzw. 2m Höhe auf der im Teilzonen- und Gestaltungsplan vorgesehenen Linie abzugrenzen. Diese Umzäunung ist spätestens ein Jahr nach der Plangenehmigung durch die Albin Borer AG, Erschwil, zu erstellen. Die ursprüngliche Situation ist wiederherzustellen.

3.7 Die Albin Borer AG, Erschwil, und die Baukommission der Einwohnergemeinde Erschwil haben dem Kantonalen Bau-Departement über den Vollzug der in Ziff. 3.5 und 3.6 hievor gemachten Anordnungen bis spätestens 30. September 1999 Bericht zu erstatten.

3.8 Die Beschwerde von Gaston Schmid, Erschwil, vertreten durch Dr. Dieter Schaub, Basel, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Fr. 300.-- an die Kosten des Verfahrens beizutragen.Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 900.-- verrechnet. Die restlichen Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

3.9 Die Albin Borer AG, Erschwil, hat einen Beitrag von Fr. 700.-- an die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Plangenehmigung zu erfolgen. Eine separate Rechnungstellung erfolgt nicht (Kto. Nr. 5803.431.00).

3.10 Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3.11 Die Pläne „Terrain im Bereich des Chesselbaches/Querprofile 1-3" (1:100) und „Terrain im Bereich des Chesselbaches/Lage der Querprofile" (1:250) vom 26. August 1998 sind der Albin Borer AG von der Firma R. Schmidlin und Partner, Büsserach, direkt in Rechnung zu stellen.

3.12 Die EG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 9'000.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 9'023.-- zu bezahlen.

3.13 Die Einwohnergemeinde Erschwil wird eingeladen, den abgeänderten und unterzeichneten Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die abgeänderten und unterzeichneten Sonderbauvorschriften bis 30. November 1998 in sechsfacher Ausführung dem Amt für Raumplanung nachzureichen.

3.14 Bisherige Pläne, sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie dem vorliegenden widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung EG Erschwil:**

| | | |
|---|---|---|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 9'000.-- | (Kto. 5803.431.00) |
| Publikationskosten | Fr. 23.-- | (Kto. 5820.435.07) |
| Total | Fr. 9'023.-- | |
| | ========== | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

**Kostenrechnung Gaston Schmid, Erschwil, vertreten durch Dr. Dieter Schaub, Advokat, Steinenberg 19, 4001 Basel**

| | | |
|---|---|---|
| Kostenvorschuss (KV) | Fr. 900.-- | (Fr. 300.--- von Kto. 119.101 auf |
| Verfahrenskosten | Fr. 300.-- | Kto. 5803.431.00 umbuchen) |
| Rückerstattung KV | Fr. 600.-- | (von Kto. 119.101) |
| | ========= | |

**Kostenrechnung Albin Borer AG, Passwangstr. 10, 4228 Erschwil**

| | | |
|---|---|---|
| Verfahrenskosten | Fr. 700.-- | (auf Kto. 5803.431.00) |
| | ========= | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement (2) ks/Bi (Nr. 97/55)
Rechtsdienst Bau-Departement (ks)
Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Soloth. Gebäudeversicherung
Kantonsforstamt
Kreisforstamt Thierstein, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzkontrolle
Bau-Departement ss (für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil, mit 2 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (später) **(mit Rechnung, einschreiben)**
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil
Dr. Dieter Schaub, Advokat, Steinenberg 19, 4001 Basel **(einschreiben)**
Albin Borer AG, Passwangstrasse 10, 4228 Erschwil **(mit Rechnung, einschreiben)**
R. Schmidlin & Partner, Bauingenieure und Planer, Wahlenstrasse 496, 4227 Büsserach
Amt für Raumplanung, Tech. Büro (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt)

Text: **EG Erschwil: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan Albin Borer AG mit Sonderbauvorschriften.**